

Interpellation Fraktion GLP (Kathrin Bertschy, GLP): Ausnahmen bei Pfand- und Mehrweggeschirr an Veranstaltungen auf öffentlichem Grund?

Unter dem Motto – Diese Suppe löffeln wir gemeinsam aus – veranstaltete die Schweizer Tafel letzten Donners- tag, am 19. November 2009, den 6. Suppentag auf dem Bärenplatz. Es handelt sich um eine nationale Spendenaktion mit namhaften Sponsoren, an der Spitzenköche kostenlos Suppe kochen, welche von prominenten Persönlichkeiten geschöpft wird und die Besuchenden mit einer Spende die Schweizer Tafel bei der Verteilung von überschüssigen Lebensmitteln an soziale Institutionen und bedürftige Menschen unterstützen.

„Essen – verteilen statt wegwerfen“, wie es die Veranstalter selber nennen, ist eine löbliche Aktion. Sauer stösst uns aber auf, dass dabei Einweggeschirr verwendet und weggeworfen wird, weil offensichtlich auf die Verwendung von Mehrweggeschirr verzichtet wurde.

Das neue Abfallreglement ist seit Mai 2007 in Kraft. Seither gilt für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund die Pflicht zur Verwendung von Mehrweg- und Pfandgeschirr. Ess- und Trinkwaren werden in Gebinden gegen Pfand verkauft, damit Teller, Besteck und Becher zurückgebracht werden. Eine Regelung, welche von allen anderen Veranstaltern befolgt wird und Abfallmenge und Reinigungsaufwand massiv reduziert.

Vor dem Hintergrund des besagten Anlasses stellen wir uns die Frage, wie es zu erklären ist, dass die Veranstalter auf Mehrweggeschirr verzichten.

Wir bitten den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Zur Bewilligung von Veranstaltungen ist bis 4 Wochen vor der Veranstaltung der Gewerbe- polizei ein Abfallkonzept einzureichen. Wurde dieses Konzept für die oben erwähnte Veranstaltung fristgemäss eingereicht?
2. Sieht das eingereichte Konzept die Verwendung von Mehrweggeschirr und Pfand vor? Wurde von den Veranstaltern ein begründetes Ausnahmegesuch gestellt?
3. Wer genehmigt das von den Veranstaltern einzureichende Abfallkonzept?
4. Wurde das Konzept auch in vorliegenden Fall genehmigt? Mit welcher Begründung wurde eine Ausnahme bewilligt und von wem?
5. Wie viele Ausnahmen bezüglich der Einhaltung der Mehrweggeschirrpflicht wurden im letzten Jahr erteilt?

Zur Umsetzung dieser Pflichten wie der Mehrweggeschirrpflicht an Veranstaltungen gehören in der Regel auch Kontrollen und Sanktionen.

6. Werden die Veranstaltungen bezüglich Mehrweggeschirrpflicht kontrolliert, wenn ja vom wem und wie oft?
7. Falls keine Kontrollen stattfinden, warum nicht?
8. Wie oft finden Fehlverhalten in der Mehrweggeschirrpflicht statt und werden dafür Bussen ausgesprochen?
9. Falls keine Bussen ausgesprochen werden, wie lautet die Begründung?

Durch das neue Abfallreglement entstand zusätzlicher Aufwand für die Gewerbepolizei. Hierfür hat sie 2008 eine 50%-Stelle „Mehrweg“ neu realisiert.

10. Welche Aufgaben übernimmt diese Stelle?

11. Wie hat diese Stelle zu einer Veränderung der Situation beigetragen und wie gut kann sie den zusätzlichen Aufwand abdecken?

Wir danken dem Gemeinderat für die Beantwortung der obenstehenden Fragen.

Bern, 26. November 2009

Interpellation Fraktion GLP (Kathrin Bertschy, GLP), Jan Flückiger, Michael Köppli, Daniel Klauser, Rania Bahnan Buechi, Barbara Streit-Stettler, Martin Trachsel, Tania Espinoza, Peter Künzler, Susanne Elsener, Daniela Lutz-Beck, Manuel C. Widmer, Natalie Imboden, Hasim Sancar, Aline Trede, Cristina Anliker-Mansour, Rolf Zbinden, Luzius Theiler, Regula Fischer, Stéphanie Penher, Jeannette Glauser, Rahel Ruch, Lea Bill

Antwort des Gemeinderats

Nach Artikel 4 Absatz 1 des Abfallreglements vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1) muss für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen mit Ess- und Trinkwaren, die auf öffentlichem Grund stattfinden, grundsätzlich Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Dazu reicht die Veranstalterin oder der Veranstalter spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Bewilligungsbehörde, das heisst beim Veranstaltungsmanagement des Polizeiinspektorats (PI), ein Abfallkonzept ein. Anschliessend wird das Abfallkonzept zur Beurteilung und Genehmigung innert 3 Arbeitstagen an Entsorgung + Recycling (ERB) weitergeleitet.

Macht eine Veranstalterin oder ein Veranstalter geltend, die Verwendung von Pfand- oder Mehrweggeschirr sei nicht zumutbar, ist es an ihr oder ihm aufzuzeigen, warum die Zumutbarkeit nicht gegeben ist. Gleichzeitig ist die Veranstalterin oder der Veranstalter angehalten, geeignete Massnahmen zur Vermeidung des Abfalls vorzulegen. ERB legt anschliessend in Zusammenarbeit mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter Auflagen und Massnahmen fest. Zudem übernimmt ERB die Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit Abfall und Mehrweggeschirr. Die von ERB festgelegten Verpflichtungen werden der Bewilligungsbehörde mitgeteilt. Diese formuliert in der Veranstaltungsbewilligung entsprechende Auflagen.

Während den Veranstaltungen führt das PI Kontrollen durch. Allfälliges Fehlverhalten wird mit den Veranstaltenden direkt während der Veranstaltung besprochen. Oft findet sich während der Veranstaltung eine Lösung, welche sogleich umgesetzt werden kann, oder es wird in einer Nachbesprechung nach Lösungen für die kommenden Veranstaltungen gesucht. Der Veranstalterin oder dem Veranstalter wird auferlegt, sich an den zukünftigen Veranstaltungen an die Mehrwegpflicht zu halten. Bei wiederholtem Fehlverhalten wird das Nicht-Bewilligen eines allfälligen Kostenerlassgesuchs oder der Veranstaltung in Aussicht gestellt. Zudem wird im Wiederholungsfall eine Anzeige eingereicht und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eine Busse ausgesprochen.

Zu den im Zusammenhang mit dem 6. Nationalen Suppentag aufgeworfenen Fragen nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Das Abfallkonzept für den 6. Nationalen Suppentag vom 19. November 2009 wurde fristgerecht am 22. Oktober 2009 beim PI eingereicht. Dieses wurde zur Beurteilung an ERB weitergeleitet.

Zu Frage 2:

Das eingereichte Konzept sah nur Einweggeschirr vor. Es wurde kein schriftlich begründetes Ausnahmegesuch beim PI eingereicht. ERB teilte der Veranstalterin telefonisch mit, dass das eingegebene Abfallkonzept nicht bewilligt werden kann, da nur Einweggeschirr vorgesehen ist. Dabei hat die Veranstalterin Argumente vorgebracht, die für eine Ausnahmegewilligung nicht ausreichend waren (zu grosses Gewicht von Mehrweggeschirr für freiwillige Helferinnen und Helfer; Gefahr, dass Mehrweggeschirr gestohlen wird).

Zu Frage 3:

Die Konzepte werden in der Regel von ERB genehmigt. Das PI bearbeitet auch selbstständig Abfallkonzepte. Es handelt sich dabei um Abfallkonzepte für Veranstaltungen, die in der Vergangenheit bereits zweimal von ERB geprüft und freigegeben wurden. So wurden beispielsweise im Jahr 2009 14 Anlässe vom PI bewilligt.

Zu Frage 4:

ERB teilte der Veranstalterin mit, dass das eingegebene Abfallkonzept nicht bewilligt werden kann, da nur Einweggeschirr vorgesehen ist (vgl. Frage 2). In der Folge gelangte die Veranstalterin direkt an den Gemeinderat und ersuchte um eine Ausnahmegewilligung. Der Gemeinderat beschloss, der Veranstalterin im Sinne einer letzten Ausnahme die Benützung von Einweggeschirr zu erlauben. Die Veranstalterin wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ab nächstem Jahr die Auflagen zum Abfall- und Mehrwegkonzept einzuhalten seien.

Zu Frage 5:

2009 wurden für zwei Anlässe Ausnahmegewilligungen erteilt, und zwar für den Grand Prix und den Frauenlauf. Die Ausnahme betraf die Wasserversorgung der Läuferinnen und Läufer während der Rennen. Zudem wurde bei 18 Veranstaltungen vereinbart, dass kein Pfand auf das Mehrweggeschirr zu erheben sei. Dabei handelte es sich um Anlässe von geschlossenen Gesellschaften (z.B. Vereinsessen oder Hochzeitsapéros) oder kleine, überschaubare Veranstaltungen, wie z.B. ein Kinderfest.

Zu Frage 6:

Das PI kontrolliert die Umsetzung des Abfallkonzepts, wobei insbesondere auf Veranstaltungen, welche im Vorjahr teilweise Fehlverhalten aufwiesen, Gewicht gelegt wird. Zudem werden, nicht zuletzt wegen der grossen Abfallmenge, regelmässig Grossveranstaltungen kontrolliert. Bei den Kontrollen stehen Themen wie Abfallverminderung und -vermeidung im Vordergrund. ERB führt ergänzend stichprobenmässige Kontrollen durch. Im Jahr 2009 wurden vom PI und von ERB knapp 60 Veranstaltungen kontrolliert. Die Ressourcen reichen nicht aus, um alle Veranstaltungen zu kontrollieren. Pro Jahr finden auf öffentlichem Grund mehrere Hundert Veranstaltungen statt.

Zu Frage 7:

Infolge fehlender Ressourcen ist eine systematische Kontrolle nicht möglich, es werden jedoch stichprobenweise Kontrollen durchgeführt. Vgl. auch Antwort zu Frage 6.

Zu Frage 8:

Die Pflicht, Mehrweggeschirr zu benutzen, wird in der Regel eingehalten, so namentlich auch bei Grossveranstaltungen. Teilweises Fehlverhalten (z.B. Getränke in Mehrweg, Essen in Einweggeschirr; PET-Flaschen ohne Depot-Chip etc.) wurde bei einzelnen Veranstaltungen festgestellt. Bussen wurden bisher jedoch keine ausgesprochen.

Um in Zukunft Verstösse gegen die Mehrweg-Vorgabe weiter zu reduzieren, klären ERB und das PI im Moment die konkrete Umsetzung von Anzeigen und Bussen.

Zu Frage 9:

Das AFR sieht in Artikel 28 Absatz 1 vor, dass Widerhandlungen mit Busse bestraft werden. Sie sind bei wiederholtem und vorsätzlichem Fehlverhalten angebracht. Das PI führt seit zirka zwei Jahren Kontrollen durch. Während dieser Zeitspanne wurden keine Bussen ausgesprochen. Fehlverhalten wird mit den Veranstaltenden direkt während der Veranstaltung besprochen. Oft findet sich während der Veranstaltung eine Lösung, welche sogleich umgesetzt werden kann, oder es wird in einer Nachbesprechung nach Lösungen für die kommenden Veranstaltungen gesucht. Der Veranstalterin oder dem Veranstalter wird auferlegt, sich an den zukünftigen Veranstaltungen an die Mehrwegpflicht zu halten. Bei Fehlverhalten wird das Nicht-Bewilligen eines allfälligen Kostenerlassgesuchs oder der Veranstaltung in Aussicht gestellt. Bis zum heutigen Zeitpunkt musste von diesen Massnahmen nicht Gebrauch gemacht werden. Kritikpunkte, Verbesserungsvorschläge und Abmachungen wurden ernst genommen und die Mängel im Jahr darauf behoben.

Im Wiederholungsfall wird von Seiten der Behörden eine Anzeige eingereicht. Ausserdem kann jedermann eine Anzeige einreichen. Widerhandlungen gegen die Bestimmung von Artikel 4 Absatz 1 AFR in Verbindung mit der Bewilligung und deren Auflagen (vgl. Art. 4 Abs. 2 AFR) sollen in Zukunft gemäss Artikel 28 Absatz 1 AFR geahndet werden (vgl. dazu Antwort zu Frage 8).

Zu Frage 10:

Die Aufgaben der 50 %-Stelle „Mehrweg“ sind vielfältig:

- Die „Mehrweg-Stelle“ sorgt dafür, dass die Veranstaltenden die erforderlichen Abfallkonzepte möglichst fristgerecht einreichen. Zudem kann eine Erstberatung im Bereich Mehrweg erfolgen. Anschliessend werden die Abfallkonzepte an ERB zur Beurteilung und Bewilligung weitergeleitet.
- Bei einzelnen Veranstaltungen, die in der Vergangenheit mindestens zweimal durch ERB bewilligt worden sind, bearbeitet die „Mehrweg-Stelle“ die Abfallkonzepte selbständig und übernimmt die Folgeberatungstätigkeit betreffend Mehrweggeschirr.
- Im Weiteren führt die „Mehrweg-Stelle“ Kontrollen an Veranstaltungen durch. Bei Fragen oder Unklarheiten werden direkt Lösungen mit der Veranstalterin oder mit dem Veranstalter gesucht oder in Nachbesprechungen Möglichkeiten für weitere Veranstaltungen aufgezeigt.
- Die „Mehrweg-Stelle“ führt interne Mehrweg-Beratungen der Fachangestellten der Orts- und Gewerbepolizei durch und berät ergänzend zu ERB bei der Umstellung auf Mehrweg im Stade de Suisse, auf dem BEA Expo Gelände etc.

Zu Frage 11:

Das Veranstaltungsmanagement ist insofern kundenfreundlicher geworden, als eine Erstinformation im Bereich Mehrweg bereits dort stattfinden kann. Hinzu kommt, dass durch die Mehrwegstelle gezielter kontrolliert werden kann.

Die Akzeptanz von Mehrweggeschirr hat bei Veranstalterinnen und Veranstaltern wie auch bei Besucherinnen und Besuchern deutlich zugenommen. Generell konnte eine Abnahme der Abfallmenge festgestellt werden, was sich jeweils auch im Erscheinungsbild der Veranstaltung niederschlägt.

Die „Mehrweg-Stelle“ deckt die Dienstleistungen im Vorfeld der Veranstaltung ab. Hingegen wären mehr Stellenprozentage nötig, möchte man die aktuelle Kontrolltätigkeit intensivieren. Alleine durch die Kontrollen der 60 Veranstaltungen, welche insbesondere abends und an den Wochenenden stattfinden (Zeitzuschlag), wird infolge von Kompensation der Überzeit die Beratung im Vorfeld der Veranstaltungen relativ schwierig. Zusätzliche Kontrollen von Veranstaltungen können nur mit zusätzlichen Ressourcen durchgeführt werden.

Bern, 24. März 2010

Der Gemeinderat